

Bundesgesetzblatt

917

Teil II

1955	Ausgegeben zu Bonn am 15. November 1955	Nr. 26
Tag	Inhalt:	Seite
3. 11. 55	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen	917
24. 10. 55	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Australien	918
25. 10. 55	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Übereinkommens über die Sklaverei im Verhältnis zu Indien	919
30. 10. 55	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorläufigen Handelsvertrages vom 12. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland	919
2. 11. 55	Bekanntmachung über die Wiederverwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr im Verhältnis zu Finnland ..	919
6. 11. 55	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	920
10. 11. 55	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne	920
3. 11. 55	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherungsvertrages London 1948	920

**Bekanntmachung
über die Wiederverwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln
über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen.**

Vom 3. November 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der nachfolgend genannten Staaten ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Rom am 29. Mai 1933 unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 301)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien, Brasilien, Dänemark, Italien und Norwegen mit Wirkung vom 1. Mai 1952 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 3).

Bonn, den 3. November 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr
im Verhältnis zu Australien.**

Vom 24. Oktober 1955.

Bei der Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 623) im Verhältnis zu Australien sind für die Übermittlung von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen die aus der Anlage ersichtlichen Behörden zuständig. Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen an diese Behörden sollen in englischer Sprache abgefaßt sein.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 699).

Bonn, den 24. Oktober 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

Anlage

Gliederung des Australischen Bundes	Anschrift der zur Empfangnahme von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen zuständigen Behörden
Neu-Süd-Wales	The Prothonotary, Supreme Court, Sydney
Viktoria	The Prothonotary, Law Courts, Melbourne
Queensland	The Registrar, Supreme Court, Brisbane
Süd-Australien	The Master of Supreme Court, Adelaide
West-Australien	The Master and Registrar of the Supreme Court, Perth
Tasmanien	The Principal Registrar, Supreme Court, Hobart
Nord-Territorium	The Judge of the Supreme Court of the Northern Territory, Darwin
Bundes-Distrikt	The Registrar of the Supreme Court of the Australian Capital Territory, Canberra
Papua	The Registrar of the Supreme Court of Papua and New Guinea, Port Moresby
Norfolk-Insel	The Registrar, Norfolk Island
Mandatsgebiet Nauru	The Registrar, Nauru
Mandatsgebiet Neu-Guinea	The Registrar of the Supreme Court of Papua and New Guinea, Port Moresby.

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
des Übereinkommens über die Sklaverei im Verhältnis zu Indien.**

Vom 25. Oktober 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Indischen Regierung ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß

das in Genf am 25. September 1926 unterzeichnete Übereinkommen über die Sklaverei (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 63)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien mit Wirkung vom 1. Januar 1955 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 908).

Bonn, den 25. Oktober 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des vorläufigen Handelsvertrages vom 12. Februar 1951 zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland.**

Vom 30. Oktober 1955.

Gemäß Artikel II Abs. 2 des Gesetzes vom 21. April 1952 über den vorläufigen Handelsvertrag vom 12. Februar 1951 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Griechenland (Bundesgesetzbl. II S. 517) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag sowie die dazugehörigen Briefwechsel vom gleichen Tage am 12. November 1953 in Kraft getreten sind.

Bonn, den 30. Oktober 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über die Wiederanwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr im Verhältnis zu Finnland.**

Vom 2. November 1955.

Das in Warschau am 12. Oktober 1929 unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Zusatzprotokoll (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) wird im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 gegenseitig wieder angewendet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. August 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 856).

Bonn, den 2. November 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

**Bekanntmachung über Enteignungen
für Zwecke der Deutschen Bundesbahn.**

Vom 6. November 1955.

Die Bundesregierung hat am 24. Oktober 1955 folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntmache:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Nördliche Verbindungskurve Bamberg“
die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 6. November 1955.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954
über die Gewährung eines Zollkontingentes ägyptische Baumwollgarne.**

Vom 10. November 1955.

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. September 1955 zu der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne (Bundesgesetzbl. II S. 857) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach der in Kairo am 19. Oktober 1955 erfolgten Übergabe der deutschen Ratifikationsurkunde am 16. November 1955 in Kraft tritt.

Bonn, den 10. November 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948.**

Vom 3. November 1955.

Die Niederlande haben das Internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1948 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 603) mit Wirkung vom 11. Januar 1955 auf die Niederländischen Antillen ausgedehnt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. September 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 884).

Bonn, den 3. November 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein